

3. Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans der Stadt Waltrop zum Haushaltsjahr 2015

Stand: 25.11.2014

Vorbemerkung

Im Rahmen der vom Land NRW beschlossenen Konsolidierungshilfen für die Städte und Kreise nach dem Stärkungspaktgesetz sind die teilnehmenden Kommunen verpflichtet, über einen langfristig angelegten Haushaltssanierungsplan (HSP) den Haushaltsausgleich spätestens im Jahre 2016 zu erreichen und diesen dann auch dauerhaft bei abnehmenden Landeshilfen aufrecht zu erhalten.

Zusammen mit dem Haushaltsplan 2012 hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 28. Juni 2012 den Haushaltssanierungsplan 2012 – 2021 beschlossen; beide Pläne wurden von der Aufsichtsbehörde, der Bezirksregierung Münster, am 26. November 2012 genehmigt. Auch die fortgeschriebenen Haushaltssanierungspläne 2013 und 2014 wurden mit den Verfügungen der Bezirksregierung Münster vom 26.02.2013 bzw. 28.02.2014 genehmigt. Damit verfügt die Stadt seit nunmehr drei Jahren über eine rechtskräftige Haushaltssatzung.

In den bisherigen Haushaltsplänen und im HSP nebst seinen Fortschreibungen wird der Haushaltsausgleich erstmalig in 2016 erreicht und dauerhaft für die Zeit bis zum Jahr 2021 – bei gleichzeitig rückläufigen Zuweisungen des Landes aus dem Stärkungspaktgesetz – dargestellt.

Es zeichnet sich ab, dass es künftig immer schwieriger wird, den Haushaltsausgleich ab dem Jahre 2016 und von da an dauerhaft bis zum Ende des Sanierungsplans im Jahre 2021 zu erreichen. Zum ursprünglich geplanten Einbringungszeitpunkt des Haushalts 2015, dem 30. September 2014, war der erforderliche Haushaltsausgleich im Jahre 2016 zunächst nicht darstellbar, mit der Folge, dass die Stärkungspaktmittel für das laufende Jahr nicht ausgezahlt wurden und der Haushalt 2015 nicht genehmigungsfähig war. Die Verwaltung hatte daher die Einbringung des Etats 2015 auf den 30. Oktober 2014 verschoben, um alle denkbaren Potenziale auszuschöpfen, damit der Haushalt 2015 genehmigt werden kann. Ursächlich für die fehlende Genehmigungsfähigkeit des Etats 2015 waren einerseits mehr als auskömmlich geplante Mittelanforderungen aus den Dezernaten und Fachbereichen, ohne dass die Kämmerei oder zuständigen Fachbereichsleiter und Dezernenten die Möglichkeit hatten, diese auf ihre Plausibilität hin zu überprüfen. Nachdem dieses in der Zwischenzeit geschehen ist, zeichnet sich ab, dass bei knapper Kalkulation und Ausschöpfung aller Aufwandssenkungen und Ertragssteigerungen ein Haushaltsausgleich ab dem Jahr 2016 möglich ist. Nach der Beschlusslage gelingt dieses auch ohne eine weitere Erhöhung der Grundsteuer, die auch aus Sicht der Verwaltung, wenn eben möglich, vermieden werden soll.

Der Haushaltsplan für das Jahr 2015 enthält keinerlei Risikovorsorge für ungeplante Aufwendungen oder Auszahlungen. Im Falle einer Zinssteigerung oder einer weiteren Erhöhung der Kreisumlage wären neue Maßnahmen zu entwickeln, um den Haushaltsausgleich gesetzeskonform darzustellen. Aus Sicht des Landes mag dieses Vorgehen zur Einhaltung des Stärkungspaktgesetzes unverzichtbar sein. Aus Sicht der Stadt ist dieses Vorgehen kurzsichtig und verhindert auf Dauer eine positive Stadtentwicklung. Gleichzeitig ist ebenfalls festzustellen, dass ein dauerhaft unausgeglichener Haushalt ebenfalls die künftige Weiterentwicklung der Stadt hemmt.

Um den Haushaltsausgleich weiterhin für das Jahr 2016 darstellen zu können, sind neue Maßnahmen zu entwickeln. Kleine Maßnahmen, die in ihrer Wirkung strukturelle Entlastungen von weniger als 100.000 €/a bringen, sollen nachrangig betrachtet werden und werden ggf. bei künftigen HSP-Fortschreibungen berücksichtigt bzw. in der laufenden Haushaltsausführung umgesetzt.

Die - zunächst - negative Entwicklung zur Erreichung des Haushaltsausgleichs ab 2016 zeichnete sich bereits bei der Planung für das Jahr 2015 ab. Schon zu dem Zeitpunkt sinken die Erträge aus Steuern um rd. 490.000 € gegenüber der Finanzplanung (Anteil Einkommensteuer: = -232.000 €. Aufkommen Grundsteuer B = -128.000 € und

Ausgleichsleistungen nach dem Familienlastenausgleich = -130.000€). Gleichzeitig sinken die Erträge aus Kostenerstattungen und Kostenumlagen um rd. 76.000 € ab dem Jahr 2015. Nach der letzten Steuerschätzung kann für den Bereich Steuern eine Entlastung der Situation verzeichnet werden. Das Aufkommen aus der Einkommensteuer und aus der Umsatzsteuer führt nach der Prognose zu einer Entlastung der künftigen Waltroper Haushalt. Diese Entwicklung wirkt sich auch auf alle Folgejahre aus.

Auf der Aufwandsseite führen die deutlich gestiegenen Personalaufwendungen (+652.000 €), die erheblichen zusätzlichen Transferaufwendungen (+982.000 €) und die deutlich gestiegenen Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (+1.034.000 €) dazu, dass der Finanzplan nicht eingehalten werden kann.

Bei den Personalaufwendungen steigen die Pensions- und Beihilferückstellungen um rd. 230.000 € gegenüber dem Vorjahr und die Bezüge für die tariflich Beschäftigten um rd. 420.000 € Davon fallen allein rd. 260.000 € für die zusätzlichen Neueinstellungen im Bereich des Rettungsdienstes an.

Bei den Transferaufwendungen sind besonders zwei Bereiche auffällig:

Die Kosten für Heimerziehung sind um 350.000 € höher angesetzt als im Finanzplan vorgesehen und die Kreisumlage – einschl. Beteiligungssatzung - steigt um rd. 300.000 € gegenüber der Finanzplanung. Im Vergleich zum Vorjahresansatz beträgt die Steigerung sogar rd. 610.000 €. Beide Bereiche unterliegen seit Jahren einer erheblichen Dynamik und damit einer deutlichen Kostensteigerung.

Entwicklung der Kosten für Heimerziehung:

Jahr	Rechnungsergebnis bzw. Planansatz (nur 2014 und 2015)	Steigerung bezogen auf 2008 (2008 = 100 %)	Veränderung gegenüber dem Vorjahr
2008	515.720,	-	-
2009	731.975,	41,93 %	+ 41,93 %
2010	1.094.195,	212,17 %	+ 49,49 %
2011	1.240.676,	240,57 %	+ 13,39 %
2012	1.462.993,	283,68 %	+ 17,92 %
2013	1.773.145,	343,82 %	+ 21,20 %
2014	1.450.000,	281,16 %	- 18,22 %
2015	1.650.000,	319,94 %	+ 13,79 %

Lt. den Orientierungsdaten des Landes steigt der Sozialtransfer jährlich um 2 %. Dieser Wert trifft auf Waltrop nicht zu. Er wird bislang übertroffen. Siehe auch nachfolgende Tabelle zur Kreisumlage, die ihrerseits weitgehend durch Aufwendungen für Soziales bestimmt ist.

Entwicklung der Kreisumlage einschl. Beteiligungssatzung:

Jahr	Rechnungsergebnis Kreisumlage einschl. Beteiligungssatzung (ab 2012) bzw. Planansatz (2014 und 2015)	Steigerung bezogen auf 2008 (2008 = 100 %)	Veränderung gegenüber dem Vorjahr
2008	13.988.689,	-	-
2009	14.570.123,	4,16 %	+ 4,16 %
2010	16.949.640,	21,16 %	+16,33 %
2011	16.276.874,	16,36 %	- 3,97 %
2012	16.919.191,	20,95 %	+ 3,95 %
2013	16.562.545,	18,40 %	- 2,12 %
2014	16.764.749,	19,85 %	+ 1,22 %
2015	17.375.397,	24,21 %	+ 3,64 %

Ausgangslage

Die Genehmigung des HSP 2012 ist mit der Auflage verbunden worden, dass die Stadt Waltrop in der Fortschreibung ihres Haushaltssanierungsplans für das Jahr 2013 den strukturellen Ausgleich bereits in 2016 unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe darstellen kann. Da der Rat der Stadt Waltrop die im HSP 2012 für das Jahr 2016 avisierte Erhöhung der Grundsteuer B auf 825 v. H. vorerst nicht beschließen wollte, sondern diese Entscheidung unter Berücksichtigung der weiteren Entwicklung auf den Herbst 2015 verschoben hat, erklärte die Bezirksregierung seinerzeit, dass die mit einer solchen Erhöhung geplanten Erträge mangels Beschluss nicht berücksichtigt werden können. Die Verwaltung will zum Zeitpunkt der Etateinbringung möglichen Beschlüssen des Rates nicht vorgreifen. Gleichwohl wird darauf hingewiesen, dass eine Erhöhung der Grundsteuer B auf 825 v. H. auch für die Zukunft nicht ausgeschlossen werden kann. Weitere Maßnahmen werden notwendig sein.

Für die Ratssitzung am 25.11.2014 wird die Verwaltung eine Prognoserechnung ohne eine weitere Erhöhung der Grundsteuer B vorlegen und den Haushaltsausgleich ab 2016 nachweisen.

Perspektivplanung auf Grundlage des am 30.09.2014 eingebrachten Haushalts 2015

Die Perspektivplanung 2015 bis 2021 basiert auf den am 25.11.2014 beschlossenen Etatansätzen für das Jahr 2015 und den in den Genehmigungen der Bezirksregierung vom 26.11.2012, 26.02.2013 und 28.02.2014 enthaltenen Maßgaben. Der Zeitraum 2015 bis 2021 der Perspektivplanung wurde auf Grundlage der Vorgaben des Ministerium für Inneres und Kommunales (MIK) fortgeschrieben (Erlass zu § 76 GO NRW vom 09. August 2011): Im Finanzplanungszeitraum sind für bestimmte Ertrags- und Aufwandsarten wie bisher auch die Orientierungsdaten 2015 bis 2018 unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten anzuwenden. In Waltrop wurden die Orientierungsdaten mit folgenden Änderungen übernommen:

Grundsteuer A: Orientierungsdaten 2015 und 2016 (1,8 %), 2017 und 2018 (1,7 %); nach örtlicher Entwicklung 2015 bis 2018 (0,8 %);

Grundsteuer B: Orientierungsdaten 2015 und 2016 (1,8 %), 2017 und 2018 (1,7 %); nach örtlicher Entwicklung 2015 bis 2018 (1,0 %);

Gewerbesteuer B: Orientierungsdaten 2015 (4,0 %), 2016 (3,0 %), 2017 und 2018 (2,8 %) Bei der GewSt hatten wir in den letzten Jahren ein überdurchschnittliches Wachstum. Wir gehen davon aus, dass dies so anhält und übernehmen daher die Orientierungsdaten.

Nach dem Orientierungsdatenzeitraum sind individuelle Wachstumsraten anzuwenden, die in Anlehnung an die Berechnung eines geometrischen Mittels zu berechnen sind. Hierzu ist jeweils ein Durchschnitt der fünf höchsten und fünf niedrigsten Jahresbeträge der vergangenen zehn Jahre für bestimmte große Ein- und Auszahlungsposten zu bilden, sog. "Wurzelerlass" (MIK NRW vom 09.08.2011). Diese Berechnung wurde auch in der Fortschreibung des HSP 2015 angewandt.

01 Steuern und ähnliche Abgaben

Gewerbesteuer

Die Gewerbesteuer entwickelt sich nach dem derzeitigen Stand im Jahre 2014 fast wie geplant. Zum 15.10.2014 wird der Planansatz nur knapp verfehlt. Die Verwaltung geht für die Planung 2015 davon aus, dass das voraussichtliche Ergebnis für 2014 lediglich eine einmalige "Delle" darstellt, die aufgrund der − wenn auch reduzierten − Konjunkturprognosen im Jahre 2015 überwunden sein wird. Der Ansatz beträgt dann 7.681.388 €. Für die Fortschreibung des HSP werden auf Basis der erwarteten Steuereinnahmen die aktuellen Orientierungsdaten angewendet.

Grundsteuer B

Das voraussichtliche Rechnungsergebnis 2014 beträgt ca. 5,646 Millionen Euro und liegt damit etwa 80.000 Euro unter der Haushaltsplanung 2014. Die Fortschreibung bis 2018 sieht jährliche Ertragssteigerungen in Höhe der Orientierungsdaten 2015 - 2018 vor, ohne dass in diese Summe Erhöhungen des Steuerhebesatzes über das bereits beschlossene Maß in Höhe von 700 v. H. eingerechnet wurden. Die Verwaltung geht davon aus, dass die geplanten Baugebiete auch erschlossen werden und eine Bebauung in den geplanten Zeiträumen erfolgt. Die Abweichung zwischen dem voraussichtlichen Ist und dem Haushaltsansatz hat sich im Vergleich zum Vorjahr um rd. 20.000 Euro verringert. Für das Jahr 2013 war eine Erhöhung der Grundsteuer B auf 650 v. H. beschlossen worden. Ab dem Jahr 2014 wird die Grundsteuer B auf 700 v. H. festgesetzt. Mit diesem Wert wird in dem vorliegenden Entwurf der HSP-Fortschreibung zunächst weiter gerechnet.

Eine Neubewertung der Grundsteuermessbeträge, welche sich ab dem Jahr 2015 positiv auswirken wird, wurde im Rahmen der erstmaligen Verabschiedung des HSP beschlossen und mit dieser Fortschreibung berücksichtigt. Dieses im Land NRW wohl einmalige Pilotprojekt wird im Jahre 2014 begonnen und ist auf einen Zeitraum von etwa 5 Jahren angelegt.

Grundsteuer A

Das voraussichtliche Rechnungsergebnis 2014 übertrifft mit rd. 126.000 EUR die Ansatzplanung um etwa 6,6 %. Der Haushaltsansatz wird um rd. 8.000 EUR überschritten. Der Hebesatz wurde im Jahre 2013 auf 460 v. H. verdoppelt. Da sich die landwirtschaftliche Fläche nicht vergrößert, ist offen, ob die geplanten Steigerungen gem. Orientierungsdatenerlass tatsächlich erreichbar sind.

Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer

Die Einkommensteuer entwickelt sich in der Summe positiver, als in der Finanzplanung des Vorjahres aufgrund der Orientierungsdaten des Landes prognostiziert. Gegenüber der Finanzplanung wird mit einer Steigerung in Höhe von rd. 650.000 EUR gerechnet. Bei der weiteren Berechnung wurden die Steigerungsraten auf Grundlage der Orientierungsdaten zugrunde gelegt.

Vergnügungssteuer und sonstige steuerähnliche Einnahmen

Die Vergnügungssteuer entwickelt sich wie erwartet. Sie wird zunächst bis zum Jahr 2021 mit einem Betrag von 280.000 EUR fortgeschrieben, was in etwa dem erwarteten Rechnungsergebnis 2013 entspricht. Sofern Kompensationsleistungen für nicht erreichte Konsolidierungsziele erbracht werden müssen, könnte sich bei dieser Steuer womöglich ein Anhaltspunkt ergeben. Andere Städte haben hier bereits erheblich höhere Vergnügungssteuersätze festgelegt als die Stadt Waltrop. Die Verwaltung prüft daher zur Zeit, ob sich durch Änderungen in diesem Bereich die Erträge nennenswert steigern lassen. Ergebnisse dieser Prüfung werden dem Rat im Rahmen der Haushaltsberatungen vorgelegt.

02 Zuwendungen und Allgemeine Umlagen

Schlüsselzuweisungen

Der Ansatz 2015 beruht auf der 2. Modellrechnung zum GFG 2015 und wurde im Finanzplanungszeitraum anhand der Orientierungsdaten fortgeschrieben. Die Ergebnisse der 2. Modellrechnung fallen geringfügig günstiger aus, als in der Finanzplanung des Vorjahres für 2015 prognostiziert.

Schul-/Bildungspauschale und Sportpauschale

Die Daten aus der Modellrechnung wurden in die Perspektivplanung zum HSP 2015 übernommen.

Konsolidierungshilfe laut Stärkungspaktgesetz

Die Konsolidierungshilfe wurde mit Bescheid vom 21. Dezember 2011 auf ca. 2,965 Millionen Euro festgesetzt und entsprechend eingeplant. Nach dem Genehmigungsbescheid der Bezirksregierung Münster sollte die Konsolidierungshilfe in der Planung um den auf die Stadt Waltrop entfallenden Anteil an dem in § 2 Abs. 4 StPG festgelegten Vorwegabzug gekürzt werden. Das ist konkret eine Summe in Höhe von 39.121 EUR. Nach der Neuberechnung der strukturellen Lücke entfällt auf die Stadt Waltrop künftig ein Anteil von 3,255 Millionen Euro. In den Haushalten 2014 ff. wurde dieser Betrag berücksichtigt. Da im lfd. Jahr 2014 jedoch die Gewerbesteuer eingebrochen war und der Kämmerer sich deshalb veranlasst sah, eine Haushaltssperre zu erlassen, hat sich die Bezirksregierung entschieden, die Stärkungspakthilfe für das laufende Jahr zunächst nicht auszuzahlen. Mit Schreiben vom 20.10.2014 wurde die Auszahlung der Stärkungspakthilfen für das Jahr 2014 beantragt. Zwischenzeitlich wurde der Bescheid zur Auszahlung der Stärkungspakthilfen erstellt und die Mittel wurden auch ausgezahlt.

Die vom Gesetzgeber vorgesehene degressive Abschmelzung der Konsolidierungshilfe im Stärkungspaktgesetz greift nach dem erstmaligen Erreichen des Haushaltsausgleichs. Dies wird voraussichtlich im Jahre 2016 der Fall sein, so dass die Unterstützung des Landes ab dem Jahre 2017 degressiv abgeschmolzen wird. Im letzten Jahr des Sanierungsplans, 2021 also, werden keine Landesmittel aus dem Stärkungspaktgesetz mehr geplant. Der geplante Verlauf der Konsolidierungshilfe ist dem Vorbericht zum Haushalt zu entnehmen.

11 Personalaufwendungen

12 Versorgungsaufwendungen

Die Personalaufwendungen steigen zumindest im Jahr 2015 deutlich an. Dieses ist zum Einen wesentlich auf gestiegene Rückstellungsverpflichtungen (rd. 230.000 EUR) und zum Anderen auf gestiegene Aufwendungen für die Bezüge der tarifliche Beschäftigten (rd. 424.000 EUR, davon rd. 260.000 EUR für notwendige Neueinstellungen im Rettungsdienst) zurückzuführen. Diesbezüglich werden Rat und Verwaltung Entscheidungen treffen müssen, wie der gestiegene Mehraufwand kompensiert werden kann.

Die durch das Stärkungspaktgesetz und auch selbst gesetzten und vom Rat beschlossenen Verpflichtungen zur Personalkostenreduzierung können durch diese Entwicklung nicht mehr eingehalten werden und bedürfen einer neuen Bewertung, die bis zur endgültigen Verabschiedung der HSP-Fortschreibung abgeschlossen sein muss:

Für den Zeitraum 2013 bis 2016 wurden keine Personalkostensteigerungen eingeplant. Für den Zeitraum 2017 bis 2021 wurden Steigerungen von 1,2 % p. a. geplant. Bis 2016 müssen sämtliche anstehenden Personalkostensteigerungen durch Abbau von Stellen aufgefangen werden.

13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Die erheblichen Steigerungen, die besonders in dieser Aufwandsart festzustellen sind, sind sehr differenziert zu betrachten, da sie in vielen Fällen gegenfinanziert sind oder entsprechende Maßnahmen geplant wurden. Allein knapp 1,086 Mio. EUR entfallen auf den Bereich der Gebäudeunterhaltung an Schulen, die regelmäßig durch Erträge aus der Schulpauschale gedeckt werden. 107.000 EUR sind für Beleuchtungsmaßnahmen im Rahmen eines Klimaschutzprojektes geplant, welches auch aus Mitteln des Bundes mitgefördert wird. Die Straßenbeleuchtung wird ab dem Jahr 2015 vom Ver- und Entsorgungsbetrieb übernommen. Die Kosten für die Stadt Waltrop reduzieren sich dadurch geplanten 450.000 € auf rd. 404.000 € im Jahr 2015. Wirtschaftlichkeitsberechnung der V+E AöR wird verwiesen. 47.000 EUR zusätzlich belasten den Etat der Stadt Waltrop für forstwirtschaftliche Maßnahmen. Schülerbeförderungskosten steigen um rd. 2 % auf insgesamt ca. 850.000 €/a. Auch die Steigerung der Aufwendungen für die offene Ganztagsschule um mehr als 16 % auf 833.000 EUR/a von 715.000 EUR/a belasten das Ergebnis. Mehraufwand in einer Größenordnung von 50.000 EUR/a entfällt auf externe Dienstleistungen für Reinigung. Diesbezüglich stellt sich die Frage, ob die Reinigung mittelfristig nicht insgesamt privatisiert werden sollte, wenn sich dies für die Stadt als wirtschaftlich günstiger darstellen lässt als die Eigenreinigung.

14 Aufwendungen für Abschreibungen

Es hat sich bestätigt, dass die Bewertung der städtischen Gebäude und z. T. auch der kommunalen Straßen im Rahmen der Eröffnungsbilanz zu zu hohen Werten erfolgt ist. Diesbezüglich werden im Rahmen der Jahresabschlüsse 2012 bis 2014 Korrekturen vorgenommen, die zwar die Ergebnisse dieser Jahre belasten, künftig die Haushalte der Stadt jedoch deutlich entlasten werden. In dieser Hinsicht wird mit den Abschlussprüfern zu erörtern sein, dass die vorgenommenen Wertanpassungen möglich sind, ohne einerseits gleichzeitig die Abschreibungszeiträume zu verkürzen und andererseits gegen die gültigen Bewertungsgrundsätze zu verstoßen.

15 Transferaufwendungen

Sozialtransfer

Sozialtransferaufwendungen werden überwiegend durch den Kreis Recklinghausen auf die Kommunen umgelegt. Die Planung entspricht der Festsetzung des Kreishaushaltes. Die eigenen Ansätze für Aufwendungen für Leistungen für Aussiedler, Flüchtlinge und Asylbewerber (Produkt 05.02.01) steigen von 2014 nach 2015 um rd. 436.000 € (= 83,7 %). Damit wird der allgemeinen Entwicklung Rechnung getragen. Für den Produktbereich 06 (Kinder- Jugend- und Familienhilfe) muss gegenüber dem Vorjahr eine Steigerung des Zuschusses in Höhe von rd. 356.000 Euro verkraftet werden, was einer Steigerungsrate von 4,9 % entspricht. Die auf dem sog. "Flüchtlingsgipfel" am 20.10.2014 versprochenen Finanzhilfen für Kommunen können noch nicht berücksichtigt werden.

Gewerbesteuerumlage

Die Gewerbesteuerumlagen sind abhängig von den Gewerbesteuererträgen und wurden dementsprechend auf gleiche Weise bis 2021 fortgeschrieben. Von einer Erhöhung der zu Grunde liegenden Umlagesätze ist derzeit nicht auszugehen. Mit Ablauf des Jahres 2019 entfällt die Beteiligung der Kommunen an den Kosten der deutschen Einheit. Hieraus ergibt sich auf Grundlage der fortgeschriebenen Werte eine Entlastung von ca. 600.000 EUR p. a. Zuvor ist jedoch aufgrund des neu zu verabschiedenden Einheitslastenabrechnungsgesetzes (ELAG) im Jahre 2014 mit einem Mehraufwand von rd. 80.000 Euro zu rechnen.

Kreisumlage

Die Kreisumlage, die Zahllast aus der Beteiligungssatzung und die ÖPNV-Umlage wurden auf Grund von Mitteilungen des Kreises Recklinghausen, die dieser bei der Einleitung des Benehmensverfahrens zum Haushalt 2015 gemacht hat, berechnet. Gegenüber der Finanzplanung zeichnet sich in diesem Bereich eine Erhöhung von rd. 300.000 Euro ab. Gegenüber dem Haushaltsansatz 2014 beträgt die Steigerung sogar 610.000 Euro.

19 Finanzerträge

Die Finanzerträge verändern sich im Planungszeitraum von rd. 852.000 EUR im Jahre 2015 auf etwa 940.000 EUR im Jahre 2021.

20 Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen

Unter der Voraussetzung, dass es gelingt, den Anstieg der Kassenkredite weiterhin deutlich zu bremsen und innerhalb der Laufzeit des HSP einen ausgeglichenen Haushalt vorlegen zu können und unter der weiteren Voraussetzung, dass die Zinsen sich weiterhin so moderat entwickeln wie in den letzten Jahren, sollte es möglich sein, die Zinszahlungen bis zum Jahre 2021 auf rd. 2,9 Mio. EUR p. a. zu reduzieren. Es gibt bislang keinerlei Erkenntnisse, dass die Entwicklungen anders verlaufen als von der Verwaltung angenommen.

Sollten die Planungen eingehalten werden können, ist davon auszugehen, dass die Kassenkredite ab 2017 getilgt werden. Die Gesamtsumme der Tilgung würde sich nach den derzeitigen Planungen in dem Zeitraum 2017 bis 2021 auf rd. 17,1 Mio. Euro belaufen, wobei sich diese Summe auch noch deutlich verringern kann, wenn der Zinssatz künftig wieder ansteigen sollte.

21 Maßnahmen

Zunächst muss festgestellt werden, dass die bereits begonnenen Maßnahmen konsequent weiter umgesetzt und die im ursprünglichen HSP beschlossenen aber noch nicht begonnenen Maßnahmen angefangen werden müssen. Der Haushaltssanierungsplan ist nunmehr in seinem vierten Jahr in einer Phase, in der nicht mehr nur eine ständige zeitnahe Überprüfung seiner Fiskalziele notwendig ist, sondern es ist verstärkt aktiv steuernd einzugreifen, sofern es Abweichungen von der vorliegenden Haushaltsplanung gibt. Dies ist vor dem Hintergrund zu sehen, dass der Haushalt 2015 und die darauf fußende Finanzplanung "auf Kante genäht" ist und keinerlei Puffer mehr enthält.

Als besonders hervorzuhebende (neue) Maßnahmen werden erwähnt:

- ☑ Der Verkauf der Straßenbeleuchtung an die Ver- und Entsorgungsbetrieb Waltrop AöR zum 01.01.2015. Aus dem Verkauf der bislang nicht in der städt. Bilanz aktivierten Straßenbeleuchtung wird ein Kaufpreis von 1 Mio. € erzielt, der ab dem Jahr 2015 in drei Raten zu 200.000 € (2015), 300.000 € (2016) und 500.000 € (2017) von der V + E Waltrop AöR geleistet werden soll.
- ☑ Durch den Verkauf der Straßenbeleuchtung an die V + E Waltrop AöR werden die Ifd. Betriebskosten um rd. 50.000 € p. a. gegenüber der anfänglichen Planung für 2015 reduziert. Diese Maßnahme war jedoch bereits Bestandteil im ursprünglichen HSP der Stadt Waltrop. Daher wird hierfür kein neues Maßnahmeblatt erstellt.
- ✓ Fusion der Stadtkassen Waltrop und Datteln: eine interkommunale Arbeitsgruppe bestehend aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Städte Datteln und Waltrop und der Gemeindeprüfungsanstalt arbeitet an diesem Thema. Eine politische Grundsatzentscheidung soll Ende 2014/Anfang 2015 getroffen werden. Ziel ist es, durch interkommunale Zusammenarbeit die Prozesse zu optimieren und mittel- bis langfristig auch Personalkosten einzusparen. Die monetären Auswirkungen sind noch nicht zu beziffern.

Nach den Erfahrungen der letzten Jahre ist davon auszugehen, dass sich auch in den kommenden Jahren die Notwendigkeit der Nachsteuerung ergibt.

Verzeichnis der Anlagen

Anlage 1: Orientierungsdatenerlass vom 01.07.2014

Anlage 2: Ergebnisplanung/Prognoseplanung für die Jahre 2015 bis 2021

Anlage 3: Liste der freiwilligen Leistungen

Anlage 4: Genehmigung des HSP 2014 der Bezirksregierung Münster vom 28.02.2014

Anlage 5: Maßnahmenblatt zum Verkauf der Straßenbeleuchtung an die V + E AöR

Orientierungsdaten 2015 - 2018 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen

Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen vom 01. Juli 2014 Az. 34-46.05.01-264/14

Nachfolgend gebe ich gemäß § 6 Abs. 2 der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO NRW) vom 16. November 2004 in Verbindung mit § 84 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), im Einvernehmen mit dem Finanzministerium die Orientierungsdaten 2015 bis 2018 für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen bekannt.

I. Allgemeine Erläuterungen

1. Grundlagen der Orientierungsdaten 2015 - 2018

Die Orientierungsdaten stützen sich im Wesentlichen auf die Ergebnisse des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom Mai 2014 und legen in aller Regel die geltende Rechtslage zugrunde. Zudem berücksichtigen sie die Entwicklungen des Landeshaushaltes und des kommunalen Finanzausgleichs.

Da der Arbeitskreis "Steuerschätzungen" nur die tatsächlichen Zuflüsse für das jeweilige Haushaltsjahr betrachtet, sind seine Ergebnisse vom Mai 2014 nach wie vor an den Einnahmen ausgerichtet. Die Orientierungsdaten zu den Steuern und Abgaben sind deshalb Einzahlungsgrößen. Eine periodengerechte Zuordnung, zum Beispiel von Gewerbesteuervoraus- oder -nachzahlungen, erfolgt nicht und kann nur von den Kommunen individuell mit Rücksicht auf die jeweilige örtliche Situation vorgenommen werden.

2. Gewerbesteuerumlage

Die Entwicklung der einzelnen Komponenten des Vervielfältigers der Gewerbesteuerumlage wird in der nachfolgenden Tabelle angegeben:

Jahr		"Normal"-Vervielfältiger § 6 Abs. 3 GemFinRefG		Erhöhung für die Abwicklung des Fonds "Dt. Einheit" § 6 Abs. 5 GemFinRefG	Gesamt- Vervielfältiger
	Bund Länder		Länder	Länder	
2014	14,5	20,5	29	5*	69
2015	14,5	20,5	29	5*	69
2016	14,5 20,5		29	5*	69
2017	14,5	20,5	29	5*	69
2018	14,5	20,5	29	4*	68

^{*} Die Erhöhungszahl für den Vervielfältiger wird durch Rechtsverordnung des Bundes festgesetzt. Die Angaben beruhen für die Jahre ab 2015 auf der Steuerschätzung vom Mai 2014. Der Vervielfältiger für das Jahr 2014 wurde nach der Steuerschätzung im November 2013 durch Verordnung vom 27. Februar 2014 festgesetzt.

3. Wirkung der Orientierungsdaten – Berücksichtigung örtlicher Besonderheiten

An den unter II. 1. aufgeführten Daten zu Einzahlungen, Erträgen und Aufwendungen sollen sich die Gemeinden und Gemeindeverbände bei der Aufstellung des Haushaltes 2015 und bei der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung für die Jahre 2016 bis 2018 entsprechend § 16 Abs. 1 Stabilitäts- und Wachstumsgesetz (StWG) und der §§ 75 Abs. 1 und 84 GO NRW ausrichten. Die Orientierungsdaten liefern allerdings nur Durchschnittswerte für die Gemeinden und Gemeindeverbände und sind deshalb lediglich Anhaltspunkte für die individuelle Finanzplanung. Jede Kommune ist verpflichtet, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten die für ihre Planung zutreffenden Einzelwerte zu ermitteln. Es ist von den Orientierungsdaten abzuweichen, wenn die individuellen Gegebenheiten vor Ort dies erfordern.

Auch bei den weiter in die Zukunft gerichteten Planungen der HSK- und HSP-Kommunen dürfen die Berechnungsempfehlungen des sogenannten Ausführungserlasses des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 7. März 2013 zur Haushaltskonsolidierung nur zugrunde gelegt werden, wenn eine eingehende Einzelfallprüfung ihre Vereinbarkeit den mit individuellen Verhältnissen vor Ort und deren voraussichtlichen Entwicklungen bestätigt hat. Die der Haushaltsplanung tatsächlich zugrunde gelegten Einzelwerte sind den Aufsichtsbehörden zu erläutern.

Generell sollten die Kommunen ihrer Haushaltsplanung eine eher vorsichtige Prognose zugrunde legen. Für Kommunen, die ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen haben, bleibt es bei der Pflicht, den Haushalt zum nächstmöglichen Zeitpunkt wieder auszugleichen (§ 76 Abs. 1 GO NRW). Für die Kommunen, die am Stärkungspakt Stadtfinanzen teilnehmen, gelten grundsätzlich die Regelungen des Stärkungspaktgesetzes. Der Ausführungserlass regelt die Einzelheiten der Anwendung sowohl des § 76 GO als auch der Vorgaben zur Haushaltssanierung nach dem Stärkungspaktgesetz.

4. Empfehlungen für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung

Im Interesse der kommunalen Selbstverwaltung muss es oberstes Ziel sein, den Haushaltsausgleich zu erreichen oder zumindest ein genehmigungsfähiges Haushaltssicherungskonzept bzw. einen genehmigungsfähigen Haushaltssanierungsplan nach dem Stärkungspaktgesetz aufzustellen. Vor dem Hintergrund der Änderung des § 76 Abs. 2 GO NRW und der Verabschiedung des Stärkungspakt-gesetzes ist davon auszugehen, dass alle Kommunen hierzu grundsätzlich in der Lage sind.

Das Ministerium für Inneres und Kommunales verbindet mit der Bereitstellung der Orientierungsdaten 2015 bis 2018 auch die Erwartung, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände die Aufstellung, Beratung und Beschlussfassung über ihren Haushalt an der Vorgabe des § 80 Abs. 5 Sätze 1 und 2 GO NRW ausrichten. Danach soll die Anzeige der vom Rat (bzw. vom Kreistag oder von der Landschaftsversammlung) beschlossenen Haushaltssatzung mit ihren Anlagen bei der Aufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres (also bis zum 30. November des Vorjahres) erfolgen.

- II. Orientierungsdaten und Erläuterungen
- Orientierungsdaten 2015 2018 für die mittelfristige Ergebnis- und 1. Finanzplanung der Gemeinden und Gemeindeverbände des Landes Nordrhein-Westfalen

Absolut	•	Orientieru	ngsdater	1
2014	2015	2016	2017	2018
in Mio. Euro		in	%	

Einzahlungen / Erträge

Summe der Einzahlungen aus Steuern (brutto)	21.590	+ 4,2	+ 3,6	+ 3,3	+ 3,3
davon ¹ :					
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	7.139	+ 5,7	+ 4,8	+ 5,1	+ 5,1
Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer ²	974	+ 3,9	+ 3,3	+ 3,1	+ 3,2
Gewerbesteuer (brutto)	9.951	+ 4,0	+ 3,0	+ 2,8	+ 2,8
Grundsteuer A und B	3.196	+ 1,8	+ 1,8	+ 1,7	+ 1,7

Kompensation Familienleistungs- ausgleich (Erträge)	725	+ 2,8	+ 2,7	+ 2,6	+ 3,2
Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes (Erträge)	9.464	+ 1,6	+ 4,9	+ 4,9	+ 4,2
davon:					
Schlüsselzuweisungen an Gemeinden, Kreise und Landschaftsverbände		+ 1,6	+ 4,9	+ 4,9	+ 4,2

Aufwendungen

Personalaufwendungen
Aufwendungen für Sach- und
Dienstleistungen
Sozialtransferaufwendungen

+ 2,0	+ 1,0	+ 1,0	+ 1,0
+ 1,0	+ 1,0	+ 1,0	+ 1,0
+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0	+ 2,0

¹ Auf die bisherige Darstellung der sonstigen Steuern und ähnlichen Einzahlungen wurde verzichtet.
² Die Entlastungseffekte vor Inkrafttreten des geplanten Bundesteilhabegesetzes ab dem 01.01.2015 in Höhe von 1,0 Mrd. Euro sind hier nicht enthalten.

2. Erläuterungen

Steuern und ähnliche Abgaben

Zu den Einzahlungen (siehe auch oben I. 1.) aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben in der Abgrenzung der finanzstatistischen Kontengruppe 60 (für Erträge 40) gehören die Realsteuern, die Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern, die sonstigen Gemeindesteuern (Kontenart 603 bzw. 403), die steuerähnlichen Einzahlungen (Kontenart 604 bzw. 404) und die Leistungen nach dem Familienleistungsausgleich (Kontenart 4051).

Gemeindeanteil an der Einkommensteuer

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer wird für das Jahr 2015 auf rd. 7, 5 Mrd. Euro geschätzt. Die Veränderungsrate für das Jahr 2015 (5,7 v. H.) wurde auf Grundlage der erwarteten Einzahlungen in Höhe von rd. 7,1 Mrd. Euro für 2014 berechnet. Die Schätzung basiert im Wesentlichen auf den Ergebnissen des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" und der Mittelfristigen Finanzplanung des Landes.

Durch die Abschlagszahlung für das vierte Quartal eines Jahres in Höhe von 110 % der Zahlungen für das dritte Quartal ist nicht mehr mit hohen Abrechnungsbeträgen zu rechnen, so dass Einzahlungen und Erträge voraussichtlich kaum voneinander abweichen werden.

Die jeweils geltenden Schlüsselzahlen sind aus der Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer und die Abführung der Gewerbesteuerumlage ersichtlich. Für die Jahre 2015 - 2017 werden die Schlüsselzahlen derzeit aktualisiert, da hierfür turnusgemäß auf die neueste verfügbare Einkommensteuerstatistik abgestellt wird. Ebenso wird für das Jahr 2018 eine weitere Aktualisierung erfolgen.

Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer

Die Einzahlungen aufgrund des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer werden im Jahr 2015 rd. 1,0 Mrd. Euro betragen. Die Veränderungsrate für das Jahr 2015 (3,9 v. H.) wurde auf Grundlage der erwarteten Einzahlungen in Höhe von rd. 975 Mio. Euro für 2014 berechnet. Die Schlüsselzahlen zur Verteilung auf die Gemeinden wurden durch Rechtsverordnung des Bundes gem. § 5 c Gemeindefinanzreformgesetz und durch die Verordnung über die Aufteilung und Auszahlung des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer festgesetzt. Für die Jahre 2015 - 2017 muss eine Aktualisierung des Verteilungsschlüssels erfolgen. Das Verfahren hierzu läuft derzeit.

Der Verteilungsschlüssel wird seit 2009 schrittweise von einem nicht fortschreibungsfähigen zu einem fortschreibungsfähigen Schlüssel umgestellt. In die von 2015 bis 2017 geltenden Schlüsselzahlen werden der alte Schlüssel zu 25 % und der neue Schlüssel zu 75 % einfließen. Ab dem Jahr 2018 wird nur noch der neue fortschreibungsfähige Schlüssel verwendet.

Sofortentlastung in Höhe von 1 Mrd. Euro für Kosten der Eingliederungshilfe

Im Koalitionsvertrag auf Bundesebene wurde im Herbst 2013 als prioritäre Maßnahme vereinbart, die Kommunen bei der Eingliederungshilfe im Rahmen eines Bundesteilhabegesetzes im Umfang von jährlich 5 Mrd. Euro zu entlasten. Bereits vor Verabschiedung des Bundesteilhabegesetzes soll mit einer jährlichen Entlastung in Höhe von 1 Mrd. Euro pro Jahr begonnen werden.

Letztere soll gemäß Vorschlag des BMF **ab dem Haushaltsjahr 2015** umgesetzt werden, indem die Entlastung zu je 500 Mio. Euro über

- eine gleichmäßige Erhöhung der Erstattungsquoten nach § 46 Absatz 5 SGB II (Bundesbeteiligung an den Leistungen für Unterkunft und Heizung sog. Kosten der Unterkunft – KdU) und
- den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer (NRW-Anteil 24,01 %) erfolgen soll.

Hiervon würden den Gemeinden rd. 120 Mio. Euro über den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer zufließen. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Schlüssel für den Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer für die Jahre ab 2015 in diesem Jahr aktualisiert wird. Eine exakte Berechnung der Entlastung für NRW ist deshalb derzeit noch nicht möglich. Die Entlastung kann aber bis auf weiteres anhand des Schlüssels für die Jahre 2012 – 2014 ermittelt werden.

Gewerbesteuer

Die Erholung der Gewerbesteuer nach dem starken Aufkommenseinbruch im Jahr 2009 wird sich demzufolge in den kommenden Jahren mit abgeschwächter Entwicklungsdynamik fortsetzen. Mit voraussichtlich 9,95 Mrd. Euro wird das Aufkommen in 2014 erstmals wieder das Niveau der Jahre 2007 und 2008 erreichen.

Angesichts der starken Unterschiede in der örtlichen Aufkommensentwicklung kann diese Schätzung nur eine generalisierende Orientierungshilfe für die Haushaltsplanungen der einzelnen Gemeinden sein. Die konkreten Ansätze einer einzelnen Gemeinde sind von den unterschiedlichen örtlichen Gegebenheiten abhängig und entsprechend von den Gemeinden in ihre Ergebnis- und Finanzplanung einzubeziehen.

Grundsteuer A und B

Die erwarteten Grundsteuereinzahlungen beruhen auf den Ergebnissen der Regionalisierung der bundesweiten Steuereinnahmen der Länder.

Kompensation Familienleistungsausgleich

Die Kompensationszahlung für die Verluste durch die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs ist nicht im Einkommensteueranteil erfasst. Sie wird als Zuweisung an die Gemeinden weitergegeben. Im Haushalt 2014 sind dafür 725 Mio. Euro (ohne Abrechnung 2013) und in 2015 rd. 745 Mio. Euro (ohne Abrechnung 2014) vorgesehen.

Die Abrechnung der in einem Jahr geleisteten Kompensationszahlungen für die Neuregelung des Familienleistungsausgleichs erfolgt nach Ist-Ergebnissen jeweils im April des Folgejahres.

Auf Basis der Steuerschätzung Mai 2014 ist derzeit für das Jahr 2014 von einem geschätzten Erstattungsbetrag der Kommunen an das Land in Höhe von 5 Mio. Euro auszugehen, welcher mit der Abschlagszahlung im April 2015 verrechnet wird.

Zuweisungen des Landes im Rahmen des Steuerverbundes

Mit dem Gesetz zur Änderung des GFG 2010 (GV. NRW. 2010 S. 671) ist die frühere Befrachtung in Höhe von 166,2 Mio. Euro zur Konsolidierung des Landeshaushalts entfallen. Außerdem werden die Kommunen seitdem wieder in Höhe der Verbundquote an 4/7 des Aufkommens des Landes Nordrhein-Westfalen an der Grunderwerbsteuer beteiligt (2014: rd. 227,4 Mio. Euro). Diese Strukturelemente sind auch für das GFG 2015 sowie für die folgenden GFG vorgesehen.

Der Finanzausgleich enthält seit dem Jahr 2013 einen Vorwegabzug in Höhe von 115 Mio. Euro für die Beteiligung der Kommunen an der Finanzierung der Konsolidierungshilfen nach § 2 Abs. 3 Stärkungspaktgesetz.

Aufwendungen allgemein

Die Orientierungswerte zu den Aufwendungen sind keine Prognosen, sondern Zielwerte, die gerade von Stärkungspaktgemeinden noch unterschritten werden sollten. Der jeweilige Wert darf der Planung nur zugrunde gelegt und fortgeschrieben werden, sofern tatsächlich die notwendigen Anstrengungen unternommen werden, um ihn zu erreichen. Die hierzu erforderlichen Konsolidierungsmaßnahmen müssen im Haushaltssanierungsplan oder im Haushaltssicherungskonzept nachvollziehbar dargestellt sein.

Personalaufwendungen

Trotz des deutlichen Einzahlungs- und Ertragswachstums seit 2010 stehen zahlreiche Kommunen nach wie vor unter einem starken Konsolidierungsdruck. Um den Haushalt in Zukunft dauerhaft aus eigener Kraft ausgleichen zu können, ist es erforderlich, bei den Personalaufwendungen nur geringe Zuwachsraten zuzulassen. Diese Zielsetzung wird einzuhalten sein, auch wenn durch den gültigen Tarifvertrag aus dem Jahr 2014, den weiteren Ausbau der U-3-Betreuung sowie weitere Besoldungs- und Tariferhöhungen ab dem Jahr 2015 zusätzliche Belastungen bei den Personalaufwendungen eingetreten und weitere absehbar sind.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen

Für die Steigerungsraten im Bereich der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen gelten die Ausführungen zu den Personalaufwendungen entsprechend.

Sozialtransferaufwendungen

Zu den kommunalen Sozialtransferaufwendungen gehören die Leistungen nach dem SGB II (u. a. Leistungen für Unterkunft und Heizung der Bezieher von Grundsicherung für Arbeitssuchende), Leistungen an Kriegsopfer und ähnliche Anspruchsberechtigte, die Jugendhilfe, sonstige soziale Leistungen sowie Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Für die Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderungen sind nicht die Werte dieses Erlasses, sondern diejenigen Veränderungsraten einschlägig, die die Landschaftsverbände auf der Grundlage der voraussichtlichen Entwicklungen bei den Fallzahlen und den Kosten ermitteln.

44

RIGHTHOUS NORDRHEIM WESTER

Beglaubigt:

gez. Emschermann

ERGEBNISPLAN										l	Planungsstand: Ve	rabschiedung
Zeile Ertrags- / Aufwandsart	Konto/Zählung	2013	2014		2015		2016	2017	2018	2019	2020	2021
		Ergebnis*	Vorjahresansatz	Einbringung	Veränderung	Verabschiedung		stige Finanzplanun			tssanierungsplanı	
E01 Steuern und ähnliche Abgaben	400000409999	25.723.090,07	26.522.465	27.177.753	1.018.691	28.196.444	29.077.387	30.081.870	31.079.712	31.912.044	32.666.385	33.443.480
E02 Zuwendungen und allgemeine Umlagen	410000419999	22.822.604,76	23.159.708	23.064.974	-15.000	23.049.974	23.170.968	23.445.813	23.173.111	22.985.784	22.957.272	21.934.303
E03 Sonstige Transfererträge	420000429999	662.844,46	494.782	442.147	0		447.424	445.274	415.274	445.274	445.274	445.274
E04 Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	430000439999	4.278.528,56	4.066.095	4.056.983	80.000	4.136.983	4.139.351	4.167.861	4.223.837	4.237.062	4.250.145	4.298.613
E05 Privatrechtliche Leistungsentgelte	440000446999	243.702,74	234.661	424.261	-9.400	414.861	514.861	714.861	214.261	214.261	214.261	214.261
E06 Kostenerstattungen und Kostenumlagen	448000448999	3.988.534,19	2.380.211	1.875.013	0	1.875.013	1.879.431	1.884.031	1.884.031	1.883.031	1.883.031	1.883.031
E07 Sonstige ordentliche Erträge	450000459999	2.790.811,32	4.553.650	4.015.546	0	4.015.546	5.795.212	4.854.224	4.447.476	4.283.104	3.989.497	4.234.704
E08 Aktivierte Eigenleistungen	471000471999	50.193,20	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
E09 Bestandsveränderungen	472000472999	0,00	04 444 570	0	0		0	0	0	0	0	0
E10 Ordentliche Erträge	E01E09	60.560.309,30	61.411.572	61.056.677	1.074.291	62.130.968	65.024.634	65.593.934	65.437.702	65.960.560	66.405.865	66.453.666
E11 Personalaufwendungen	500000509999	11.579.390,66	12.273.175	12.806.110	0	12.806.110	12.852.124	12.952.332	13.117.178	13.224.597	13.383.294	13.543.888
E12 Versorgungsaufwendungen	510000519999	1.337.488.89	12.273.173	12.000.110	0		12.032.124	12.932.332	13.117.170	0	13.303.234	13.343.000
E13 Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	520000529999	13.663.837,98	12.663.088	11.686.439	110.406		10.905.565	11.022.162	10.690.811	10.598.708	10.596.708	10.593.708
E14 Bilanzielle Abschreibungen	570000579999	7.879.127,27	4.247.685	3.869.431	0		3.869.431	3.869.431	3.869.431	3.869.431	3.869.431	3.869.431
E15 Transferaufwendungen	530000539999	29.432.740,79	29.343.537	30.581.253	0		31.161.348	31.586.546	32.114.666	32.488.321	32.248.229	32.612.748
E16 Sonstige ordentliche Aufwendungen	540000549999	2.895.103,44	3.211.712	2.864.129	371.187	3.235.316	2.886.651	2.873.866	2.868.967	2.877.562	2.881.853	2.882.713
E17 Ordentliche Aufwendungen	E11E16	66.787.689,03	61.739.197	61.807.362	481.593			62.304.337	62.661.053	63.058.619	62.979.515	63.502.488
g											0_10101010	0010021100
E18 Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	E10 - E17	-6.227.379,73	-327.625	-750.685	592.698	-157.987	3.349.515	3.289.597	2.776.649	2.901.941	3.426.350	2.951.178
E19 Finanzerträge	460000469999	638.663,26	822.303	851.974	0	851.974	815.378	779.553	1.044.448	1.009.554	974.178	940.236
E20 Zinsen und ähnliche Aufwendungen	550000559999	3.161.788,13	4.061.148	2.957.892	0		2.836.092	2.677.024	2.594.495	2.528.792	2.478.168	2.434.599
E21 Finanzergebnis	E19 - E20	-2.523.124,87	-3.238.845	-2.105.918	0		-2.020.714	-1.897.471	-1.550.047	-1.519.238	-1.503.990	-1.494.363
	2.0 220	,,,,	0.200.010	2	_	2						
E22 Ordentliches Ergebnis	E18 + E21	-8.750.504,60	-3.566.470	-2.856.603	592.698	-2.263.905	1.328.801	1.392.126	1.226.602	1.382.703	1.922.360	1.456.815
E23 Außerordentliche Erträge	490000499999	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
E24 Außerordentliche Aufwendungen	590000599999	0,00	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
E25 Außerordentliches Ergebnis	E23 - E24	0.00	0	0	0	0	0	0	Ö	0	0	0
3		-,					_					
E26 Jahresergebnis	E22 + E25	-8.750.504,60	-3.566.470	-2.856.603	592.698	-2.263.905	1.328.801	1.392.126	1.226.602	1.382.703	1.922.360	1.456.815
nachrichtlich:												
E27 Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	480000489999		2.150.056	2.138.006	0	2.138.006	2.138.006	2.138.006	2.138.006	2.138.006	2.138.006	2.138.006
E50 Gesamterträge	E10+E19+E23+E27		64.383.931	64.046.657	1.074.291	65.120.948	67.978.018	68.511.493	68.620.156	69.108.120	69.518.049	69.531.908
Lov Gesamtertrage	LIUTE ISTEZSTEZ/		04.303.331	04.040.037	1.074.231	03.120.340	01.310.010	00.011.400	30.020.130	03.100.120	03.310.043	03.331.300
E28 Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehunge	en 580000589999		2.150.056	2.138.006	0	2.138.006	2.138.006	2.138.006	2.138.006	2.138.006	2.138.006	2.138.006
E100 Gesamtaufwendungen	E17+E20+E24+E28		67.950.401	66.903.260	481.593		66.649.217	67.119.367	67.393.554	67.725.417	67.595.689	68.075.093
nachrichtlich gem. § 38 (3) GemHVO			l									
Erträge aus Vermögensveräußerung (§ 43 (3) Ge	mHVO)			0	0	0	0	0	0	0	0	0
=ago ado volinogonovoladisorang (g 40 (0) oc				O	0	0	0	3	U	0	O	0

^{*}Stand: Entwurf des Jahresabschlusses

Freiwillige Leistungen im Haushalt der Stadt Waltrop im Jahre 2015 Stand: Verabschiedung des Haushalts am 25.11.2014

Lfd.Nr.	Produkt	ggf. HHStelle	HHText	Erträge		Summe	Erläuterungen
1_	01.01.01	01.01.01.531802	Partnerschaft Cesson/ Waltrop	- €	375,00 €		
2	01.01.01	01.01.01.531803	Partnerschaft San Miguelito/Waltrop	- €	375,00 €	- 375,00 €	
3	01.01.01	01.01.01.531804	Partnerschaft Gardelegen/ Waltrop	- €	375,00 €	- 375,00 €	
4	01.01.01	01.01.01.543100	Geschäftsaufwand für Rat und Ausschüsse	- €	9.500,00 €	- 9.500,00 €	
5	01.01.01	01.01.01.543500	Repräsentationen und Ehrungen	- €	12.000,00 €	- 12.000,00 €	
6	01.01.01	01.01.01.543501	Alters- und Ehejubiläen	- €	3.500,00 €	- 3.500,00 €	
7	01.01.01	01.01.01.549100	Verfügungsmittel der Bürgermeisterin	- €	2.500,00 €		
8	01.02.01	01.02.01.432100	Veranstaltungen der Gleichstellungsstelle	400,00 €	1.500,00 €	- 1.100,00 €	
		01.02.01.527900					
9	01.03.01	01.03.01.549100	Aufwandsdeckungsmittel Personalrat	- €	450,00 €	- 450,00 €	Es ist strittig, ob dieser
							Aufwand insgesamt frei-
							williger Natur ist.
10	01.05.01	01.05.01.442100	Verkauf von Altmaterial	200,00 €	- €	200,00 €	
11	01.06.01	01.06.01.527900	Öffentlichkeitsarbeit	- €	5.000,00€	- 5.000,00 €	Öffentlichkeitsarbeit ist
							nur zum Teil freiwillig!
12	01.06.01	01.06.01.543500	Aufwendungen Internetseiten Stadt Waltrop	- €	25.000,00 €	- 25.000,00 €	Pflege des Internetauf-
							tritts der Stadt Waltrop
13	01.10.01	01.10.01.441100	Kleingartenwesen	9.800,00 €	6.852,00 €	2.948,00 €	Die Grundförderung ent-
		01.10.01.523800					hält in allen Fällen einen
		01.10.01.524100					Anteil an Pflicht- und
							freiwilligen Leistungen
14	01.10.01	diverse HHSt.	Allgemeines Grundvermögen	51.250,00 €	25.680,00 €	25.570,00 €	
15	02.04.01	02.04.01.442101	Verkauf von Rattengift	1.000,00 €	23.000,00 €	1.000,00 €	
16	02.04.01	diverse HHSt.	Märkte	76.300,00 €	58.082,00 €	18.218,00 €	
17	02.06.01	diverse HHSt.	Parkplätze	280.000,00 €	43.500,00 €	236.500,00 €	
18	02.00.01	02.07.01.4421000		2.300,00 €	2.300,00 €	- €	
10	02.07.01	02.07.01.543100	Tradi una verkaar vorri armieristariinbucherii	2.300,00 €	2.300,00 C		
19	02.08.01	02.08.01.542103	Leistungen an die freiwillige Feuerwehr	- €	5.468,00 €	- 5.468,00 €	
20	02.08.01	02.08.01.542105	Rentenversicherung für die freiwillige Feuerwehr	- €	50.000,00 €	- 50.000,00 €	
21	05.03.02	05.03.02.531200	Unterhaltung der Altenbegegnungsstätten	- €	10.000,00 €	- 10.000,00 €	
22	05.03.02	05.03.02.531201	Zuschuss für Altenerholung	- €	- €	- €	
23	05.03.02	05.03.02.531202	Zuschuss für Aussiedlerberatung	- €	- €	- €	
24	05.03.02	05.03.02.542100	Aufwendungen für den Seniorenbeirat	- €	3.800,00 €	- 3.800.00 €	It. Ratsbeschluss
25	05.03.02	05.03.02.446100	Seniorenzeitung	10.900,00€	10.900,00 €	- €	
		05.03.02.542101	3	1111111111111111111111111111111111111			
26	05.03.02	05.03.02.542102	Aufwendungen für den Behindertenbeirat	- €	1.690,00 €	- 1.690,00€	
27	05.04.01	05.04.01.542902	Personalkostenzuschuss Schuldnerberatung	- €	29.900,00 €		It. Ausschussbeschluss
							und Vertrag

Freiwillige Leistungen im Haushalt der Stadt Waltrop im Jahre 2015 Stand: Verabschiedung des Haushalts am 25.11.2014

Lfd.Nr.	Produkt	ggf. HHStelle	HHText	Erträge	Aufwendungen	Summe	Erläuterungen
28	05.04.01	05.04.01.542903	Zuschuss für Insolvenzberatung	- €	3.460,00 €	- 3.460,00 €	Vertrag kreisweit; hier:
							Anteil Stadt Waltrop
29	06.02.06	06.02.06.542901	Grundförderung Caritasverband	- €	19.225,00 €		Die Grundförderung ent-
30	06.02.06	06.02.06.542902	Grundförderung Sozialdienst kath. Frauen (SkF)	- €	9.612,00 €		hält in allen Fällen einen
31	06.02.06	06.02.06.542903	Grundförderung Diakonisches Werk	- €	14.418,00 €		
32	06.02.06	06.02.06.542904	Grundförderung Lebenshilfe	- €	4.806,00 €		an Pflicht- und
33	06.02.06	06.02.06.542905	Zuschuss an Frauentreff Waltrop e.V.	- €	2.556,00 €		freiwilligen Leistungen
34	08.02.01	08.02.01	Öffentliche Bäder, hier: Frei- und Allwetterbad (ab 2012)	181.720,00 €	268.955,00 €	- 87.235,00 €	
35	08.02.02	08.02.02	Öffentliche Bäder, hier: Hallenbad Riphausstraße (ab 2012)	193.884,00 €	204.764,00 €	- 10.880,00 €	
36	09.01.02	09.01.02.442100	Erlös aus dem Verkauf von Planmaterial	400,00€	- €	400,00 €	
37	09.02.01	diverse HHSt.	Vermessung, Geodaten	4.000,00 €	135.505,00 €	- 131.505,00 €	
38	10.02.01	diverse HHSt.	Denkmalpflege	100,00€	90,00€	10,00 €	
39	10.03.01	10.03.01.465100	Dividende vom Wohnungsverein	100,00€	- €	100,00 €	
40	10.05.01	10.05.01.542900	Trägerkosten Wohnungsnotfachstelle	- €	65.925,00 €	- 65.925,00 €	
41	13.02.01	13.02.01.522102	Unterhaltung der IBA-Naherholungsgebiete Spurwerkturm u.	-	3.000,00 €	- 3.000,00€	
			Schleusenpark				
42	13.02.01	13.02.01.524100	Betriebskosten Spurwerkturm	- €	500,00€	- 500,00€	
43	13.02.01	13.02.01.549900	Förderung der Land- und Forstwirtschaft;	- €	125,00 €	- 125,00 €	
			Beitrag Forstgemeinschaft Haard				
44	14.01.01	14.01.01.414100	Forstwirtschaftliche Maßnamen	- €	50.000,00 €	- 50.000,00€	
		13.02.01.522100					
45	15.01.01	diverse HHSt.	Förderung von Wirtschaft und Verkehr (Wirtschaftsförderung, Stadtmar-	2.200,00€	221.947,00 €	- 219.747,00 €	
			keting, Weihnachtsbeleuchtung, Beitrag Emscher- Lippe Agentur pp.)				
46	15.02.01	15.02.01	Deckung des Zuschußbed, für den Betrieb für Bildung,	280.418,00 €	1.728.799,00 €	- 1 448 381 00 €	Der auf die VHS ent-
		10.02.01	Kinder, Jugen, Kultur und Sport		20 00,00 0		fallende Anteil ist nur
			Tandon, suggent, realest and open				teilweise als freiwillig zu
							verstehen, da die VHS
							gem. WeiterbildungsG
							NRW eine Pflichtauf-
							gabe ist.
47	16.01.01	16.01.01.465100	Dividende der Volksbank	11,00 €	- €	11,00 €	3000 100
71	10.01.01	10.01.01.703100	Dividende dei volkabalik	11,00 €	- 6	- 1.947.451,00 €	
						- 1.347.431,00 €	



Bezirksregierung Münster • 48128 Münster

Gegen Empfangsbekenntnis Frau Bürgermeisterin Anne Heck-Guthe o. V. i. A. Stadt Waltrop Postfach 120 45722 Waltrop

über den Landrat des Kreises Recklinghausen als untere staatliche Verwaltungsbehörde 45655 Recklinghausen

Haushaltssatzung und Fortschreibung des Haushaltssanierungsplans (HSP) 2014 der Stadt Waltrop

Ihr Schreiben vom 16.12.2013 (Eingang am 18.12.2013)

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin,

mit dem Bezugsschreiben haben Sie die vom Rat am 28.11.2013 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 nebst Anlagen angezeigt. Ich treffe folgende Entscheidung:

١.

- 1. Der Haushalt 2014 wird zur Kenntnis genommen.
- 2. Die Fortschreibung 2014 des HSP wird gemäß § 6 Abs. 3 i.V.m. § 6 Abs. 2 Stärkungspaktgesetz (StPG) genehmigt. Der Haushaltsausgleich muss unter Einbeziehung der Konsolidierungshilfe spätestens im Jahr 2016, von diesem Zeitpunkt an jährlich und ohne Konsolidierungshilfe im Jahr 2021 erreicht werden.
- 3. Der degressive Abbau der Konsolidierungshilfe ab dem Jahr 2017 gilt in der im HSP 2014 erfolgten Darstellung als vereinbart.

28. Feb. 2014 Seite 1 von 6

Aktenzeichen:

31.1-2.1-RE-88/2013

Auskunft erteilt: Frau Gehrke

Durchwahl: 411-1354 Telefax: 411-1355 Raum: 274 E-Mail:

dez31 @brms.nrw.de

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Domplatz 1-3 48143 Münster Telefon: 0251 411-0 Telefax: 0251 411-2525 Poststelle@brms.nrw.de www.brms.nrw.de

ÖPNV - Haltestellen:

Domplatz: Linien 1, 2, 10, 11, 12, 13, 14, 22 Bezirksregierung II: (Albrecht-Thaer-Str. 9)

Linie 17

Bürgertelefon: 0251 411 – 4444

Schultelefon: 0251 411 - 4113

Grünes Umweltschutztelefon: 0251 411 – 3300

Konto der Landeskasse: Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba)

BLZ: 300 500 00 Konto: 61 820

IBAN: DE24 3005 0000 0000

0618 20

BIC: WELADEDD

Gläubiger-ID DE59ZZZ00000094452



Sollte der Haushaltsausgleich in der Fortschreibung 2015 des HSP bereits im Haushaltsjahr 2015 erreicht werden, ist der degressive Abbau entsprechend anzupassen.

Seite 2 von 6

- 4. Die für die nicht gleichmäßigen jährlichen Konsolidierungsschritte erforderliche Zustimmung wird erteilt.
- 5. Die Festsetzung der Konsolidierungshilfe erfolgt durch gesonderten Bescheid.

II.

Es gelten folgende Nebenbestimmungen:

- a. Die im HSP 2012 in der Fassung der Fortschreibung 2014 enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen sind - unabhängig von möglichen konjunkturellen Verbesserungen des Haushaltes - verbindlich umzusetzen. Die Streichung einzelner Maßnahmen darf nur bei gleichzeitiger Kompensation durch eine andere Maßnahme und nur in Abstimmung mit mir erfolgen.
- b. Konsolidierungsmaßnahmen, die nicht das geplante Ziel erreichen, sind zwingend und frühzeitig durch andere Maßnahmen zu ersetzen.
- c. Ggf. über das definierte Konsolidierungsziel hinausgehende Haushaltsverbesserungen sind gem. § 5 Abs. 4 StPG ausschließlich zur Reduzierung von Liquiditätskrediten zu verwenden.
- d. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind grundsätzlich durch Einsparungen an anderer Stelle zu decken.
- e. Werden Ermächtigungen in das Haushaltsjahr 2015 übertragen, so ist eine Übersicht der Übertragungen mit Angabe der Auswirkungen auf den Ergebnisplan und den Finanzplan des Jahres 2015 bis zum 31.03.2015 vorzulegen. Von dem Instrument der Ermächtigungs- übertragungen ist nur restriktiv Gebrauch zu machen. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierung ist es erforderlich, alle Projekte jährlich neu zu prüfen. Geplante Maßnahmen sollten in kleine Abschnitte unterteilt und nach dem Grundsatz der Haushaltsklarheit möglichst im laufenden Haushaltsjahr abgewickelt werden.



f. Um eine Doppelberücksichtigung auszuschließen, sind die Konsolidierungsmaßnahmen im Rahmen der Fortschreibung als bereits umgesetzte oder noch offene Maßnahmen zu kennzeichnen.

Seite 3 von 6

g. Die hiesigen Rundverfügungen vom 15.03.2103 - 31.1-2.1-0-09/2013 - und vom 04.07.2013 - 31.1-2.1.0.12/2013 sind zu beachten.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass bis zur Bekanntmachung der diesjährigen Haushaltssatzung die Vorschrift des § 82 GO weiterhin zu beachten ist.

III.

Der Rat der Stadt Waltrop hat am 28.11.2013 die Haushaltssatzung für das Jahr 2014, die Ergebnis- und Finanzplanung bis zum Jahr 2017 und die Fortschreibung 2014 des HSP beschlossen.

Die Fortschreibung 2014 des HSP entspricht den Vorgaben des StPG und ist daher genehmigungsfähig.

Der Gesamtergebnisplan weist unter Einrechnung des HSP für das Haushaltsjahr 2014 ein negatives Ergebnis in Höhe von 3.566.470 € aus. Auch für das Haushaltsjahre 2015 wird noch ein negatives Ergebnis 2.659.532 € ausgewiesen. Ab dem Planjahr 2016 wird durchgehend bis zum Jahr 2021 ein in Erträgen und Aufwendungen mindestens ausgeglichener Haushalt gemäß § 75 Abs. 2 GO erreicht.

		Jahresergebnisse in T€											
	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021			
HSP 2012	-8.048	-7.157	-4.577	-2.921	-1.868	-238	11	418	1.475	567			
HSP 2013	-8.048	-6.984	-4.058	-2.499	260	487	618	640	1.737	1.299			
HSP 2014	-8.048	-6.984	-3.566	-2.660	231	887	1.026	1.434	2.211	1.939			

Die Pflicht der Stadt Waltrop zur Aufstellung der Fortschreibung eines HSP ergibt sich aus dem Bescheid vom 16.12.2011 über die pflichtige Teilnahme an der Konsolidierungshilfe des StPG in Verbindung mit § 6 Abs. 2 StPG.

Auch mit dem vorgelegten Haushalt und der Fortschreibung 2014 des HSP setzen Rat und Verwaltung den mit dem HSP 2012 eingeschlagenen Konsolidierungsprozess fort. Der HSP 2013 stellt eine konsequente Fortführung des HSP 2012 dar. Gleiches gilt auch für den HSP 2014,

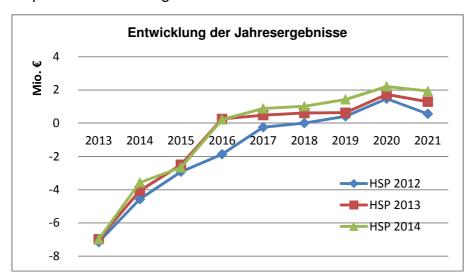


obwohl für die Jahre 2015 und 2016 geringfügig schlechtere Jahresergebnisse ausgewiesen werden als noch im HSP 2013.

Seite 4 von 6

Nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 StPG muss das Erreichen des Haushaltsausgleichs in gleichmäßigen jährlichen Schritten dargestellt werden. Eine Darstellung in unterschiedlich großen jährlichen Schritten ist mit meiner Zustimmung allerdings möglich. Bereits bei der Genehmigung des ersten HSP 2012 hatte ich diese Genehmigung erteilt. Auch mit der diesjährigen Fortschreibung erteile ich Ihnen diese Genehmigung erneut.

Der in § 6 Abs. 2 Nr. 1 StPG geforderte Haushaltsausgleich im Jahr 2016 wird damit zwar weiterhin dargestellt. Der schon bislang nur geringe Puffer wird jedoch weiter reduziert. Damit steigt die Gefahr, dass schon durch geringe Schwankungen auf der Ertrags- oder Aufwandsseite kein positives Jahresergebnis mehr erzielt werden kann.



Dieser Gefahr muss durch eine weiterhin sparsame Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie eine weiterhin konsequente Umsetzung der beschlossenen Konsolidierungsmaßnahmen entgegengewirkt werden. Ggfls. müssen auch zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen erarbeitet und beschlossen werden. Hierzu kann auch eine weitere Erhöhung des Hebesatzes der Grundsteuer B auf 825% ab dem Jahre 2016 gehören, die laut Ratsbeschluss vom 28.06.2012 nur dann erfolgen soll, wenn der Haushaltsausgleich nicht durch andere (im Ratsbeschluss exemplarisch aufgezählte) Maßnahmen erreicht werden kann.



Die im letzten Jahr vorgelegten Controlling-Berichte haben aufgezeigt, dass sowohl die aktuelle Haushaltsentwicklung wie auch die Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahmen mit dem vorhandenen verwaltungsinternen Controlling angemessen beobachtet werden kann und bei negativen Entwicklungen ggfls. auch ein kurzfristiges unterjähriges Nachsteuern ermöglicht. Evtl. könnte eine weitere Verfeinerung des Controlling-Systems die Reaktionsmöglichkeiten noch verbessern.

Seite 5 von 6

Wegen der Notwendigkeit, die Umsetzung einzelner Konsolidierungsmaßnahmen, bei denen die nach dem HSP 2013 vorgesehenen Konsolidierungsbeiträge noch nicht bzw. nicht in vollem Umfang erzielt werden konnten oder einzelne Umsetzungsschritte nicht termingerecht erfolgt sind, konsequenter zu verfolgen, verweise ich auf mein Schreiben vom 07.02.2014 - 31.1-2.1-RE-81/2013 -.

Da sich der HSP 2014 als konsequente Fortschreibung der HSP 2012 und 2013 darstellt, sind auch die Risiken, die diesen HSP innewohnen, im Wesentlichen vergleichbar. So ist die Fortschreibung der Haushaltsdaten über einen so langen Zeitraum wie im HSP 2014 regelmäßig mit erheblichen Planungsunsicherheiten verbunden. Zum einen basiert die Fortschreibung der Planansätze für die Jahre 2018 bis 2021 z. T. auf sehr optimistischen Annahmen. Hier gilt es durch eine sparsame Haushaltsbewirtschaftung dafür Sorge zu tragen, dass die gesteckten Ziele insbesondere auf der Aufwandsseite auch tatsächlich erreicht werden. Zum anderen ist die Stadt Waltrop bei der Umsetzung verschiedener Konsolidierungsmaßnahmen auf die Mitwirkung Dritter angewiesen, die möglicherweise nicht immer im erforderlichen / gewünschten Umfang erfolgen wird. Weiterhin sind viele angenommene Entwicklungen von externen Faktoren abhängig (z. B. konjunkturelle Entwicklungen, Tarifabschlüsse, Entwicklung der Kreisumlage), die von der Stadt nicht oder kaum gesteuert werden können.

Hinweise:

Bei der Fortschreibung des HSP für die Jahre 2015 ff bitte ich Folgendes zu beachten.

 Bei der Festsetzung der Erträge und Aufwendungen in der Haushaltssatzung sind künftig die Erträge und Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen unberücksichtigt zu lassen. Letzte-



re entstehen lediglich innerhalb der städtischen Verwaltung und sollen nach § 17 GemHVO in den Teilergebnisplänen, nicht jedoch im (Gesamt-)Ergebnisplan abgebildet werden.

Seite 6 von 6

- Ich bitte Sie, mich unabhängig von den vorgenannten Berichtspflichten über wichtige Ereignisse oder Beratungsergebnisse
 während des Konsolidierungsprozesses zu informieren, insbesondere wenn hierdurch die Erreichung von Konsolidierungszielen gefährdet werden sollte.
- Die Liste der freiwilligen Leistungen ist fortzuschreiben und mit der jeweiligen Haushaltsanzeige vorzulegen.
- Mit dem Näherrücken des Umsetzungszeitpunktes einer jeden Konsolidierungsmaßnahme wird darum gebeten, die Beschreibung und den Stand der Umsetzung dieser zu konkretisieren, um eine fristgerechte Umsetzung des Konsolidierungsplanes zu gewährleisten.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass bis zum Inkrafttreten der Haushaltssatzung des nächsten Jahres die haushaltswirtschaftlichen Beschränkungen des § 82 GO uneingeschränkt zu beachten sind.

Ich bitte Sie, diese Verfügung den Ratsmitgliedern zur Kenntnis zu geben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen einzulegen. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen - ERVVO VG/ FG- vom 07.11.2012 (GV.NRW.2012 S. 548) eingereicht werden.

Mit freundlichen Grüßen In Vertretung gez. Feller

Stadt Waltrop Haushaltssanierungsplan; hier: 3. Fortschreibung des HSP

Maßnahme Nr.	Mrz 33			Bezeichnung:				
		Verkauf der Straßenbeleuchtung						
							a	
Produktbereich:	12	Bezeichnung des Produktbereichs:			Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV			
		Bezeichung der Produktgruppe:			Planung u. Bau von Straßen und An-			
Produktgruppe:	12.01				lagen zur Abwasserbeseitigung			
					Instandhaltung und Betrieb von Ver- kehrswegen			
Produkt:	12.01.02	Bezeichnung des Produkts:						
1. Beschreibung der Maßnahme:								
Die Straßenbeleuchtung der Stadt Waltrop wurde bislang nicht aktiviert. Es ist daher möglich, sie an den								
Ver- und Entsorgungsbetrieb zu veräußern und den Erlös als Ertrag zu vereinnahmen. Die notwendigen								
Beschlüsse hierzu hat der Rat gefasst. Mit der V+E Waltrop AöR wird ein Zahlungsplan vereinbart bzw.								
der sukzessive Verkauf der entsprechenden Einrichtung, mit der Maßgabe, dass in den Jahren 2015 - 2017								
die geplanten Erträge erzielt werden.								
2. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan:								
3. Konsolidierungseffekt:								
		Konsolidierungsbeitrag (jährlich, nicht kumulativ)						
	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	
Ansatz:	0	0	0	0	0			
Konsolidierungs-								
beitrag:	0	0	0	0	200.000	300.000	500.000	
neuer Ansatz:		0	0	0	200.000	300.000	500.000	
IICUCI AIISULE.	2018	-	2020	2021	200.000	300.000	300.000	
	2010	2013	2020	2021				
Ansatz:	0	0	0	0	Kumulierter Konsolidierungsbeitrag			
Konsolidierungs-								
beitrag:	0	0	0	0		2012 - 2021:		
neuer Ansatz:	0	0	0	0	100000			
	•							
				_				
Beschlussfassung	g des Rates e	erforderlich?	•	Ja.				
				Grundsatzbes	chluss bereit	s erfolgt. Kau	tvertrag	
Wann geplant?		ı		Anfang 2015				
Belastungen aus d	der							
Umsetzung 2011-2								

